

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag.Heuras und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2002)**, LT-976/G-4/5

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I erhält die bisherige Z. 1 die Bezeichnung Z. 1a; folgende Z. 1 (neu) wird eingefügt:

„1. Im § 1 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „ Staatsbürgerschaftsverband“ der Beistrich und das Wort „Krankenanstaltenverband“ .“

2. Im Art. I wird nach der Z. 10 folgende Z. 10a eingefügt:

„10a. Im § 31a Abs. 7 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 32)“ die Wortfolge „oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2)“ und nach der Wortfolge „Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „oder der Familienhospizfreistellung“ eingefügt.“

3. Im Art. I wird nach der Z. 11 folgende Z. 11a eingefügt:

„11a. Im § 31a Abs. 9 wird nach dem Wort „Teilbeschäftigte“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„oder nach § 32b Abs. 1 Z. 1 teilweise dienstfrei gestellte“ “

4. Im Art. I wird nach der Z. 12 folgende Z. 12a eingefügt:

„12a. Nach dem § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 oder

2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Der Bürgermeister hat über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zeit einer Dienstfreistellung bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“ "

5. Art. I Z. 23 lautet:

„23. Der Anlage B wird nach dem Punkt 17. folgender Punkt 18. angefügt:

„18. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2002, LGBl.2420-42

Für Vertragsbedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle vom Gemeinderat zum Kassenverwalter oder zum Vertreter des Kassenverwalters bestellt wurden, findet § 2 Abs. 5 zweiter Satz keine Anwendung.“ “